



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Bildung und Kultur
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

8. Dezember 2017

**Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 7/1992
Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE Drs. 7/2027**

**Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE – Drs. 7/591**

Bezug: Einladung zur Anhörung vom 8. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Hohmann,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

für die Einladung zur Anhörung am 8. Dezember 2017 und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/1992)

Der vorliegende Gesetzentwurf berührt die Belange der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise intensiv in verschiedenen Aufgabenbereichen. Wir hätten deshalb bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens eine deutlich frühzeitigere Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände durch die Landesregierung erwartet. Die Kommunalen Spitzenverbände mussten stattdessen aus der Medienberichterstattung erfahren, dass dem Kabinett ein lange vorbereiteter Gesetzentwurf zur Entscheidung vorlag.

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf der Landesregierung wird ausgeführt, dass mit dem vorliegenden Entwurf das Schulgesetz an aktuelle Entwicklungen angepasst, schulpolitische Zielsetzungen erfüllt sowie notwendige weitere Änderungen umgesetzt werden sollen. Als wichtigste Eckpunkte der Novelle werden herausgestellt:

- die Einführung von Grundschulverbünden zur Sicherung von Schulstandorten in ländlichen Regionen mit geringer Einwohnerdichte,
- die Öffnung des Vorbereitungsdienstes zur Qualifizierung neuer Lehrkräfte,
- die Umsetzung des KMK-Beschlusses zur Sicherung der Mobilität von Lehrkräften bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst und in den Schuldienst,
- die Anpassung der Regelungen für Ersatzschulen sowie
- die Anpassung der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten an die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung.

Aus kommunaler Sicht hat insbesondere die Einführung von Grundschulverbünden Bedeutung. Die weiteren vorgenannten Eckpunkte berühren die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise zumindest mittelbar.

Über die vom Gesetzentwurf vorangestellten Eckpunkte hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere kommunalrelevante Neuregelungen, die einer kritischen Bewertung aus Sicht der Kommunen als Schulträger, Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung bedürfen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

➤ *Änderungen zu § 4 Schulgesetz LSA (Nr. 4 des Gesetzentwurfs)*

Die gesetzliche Regelung in § 4 Abs. 7 zur Ermöglichung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der Schuleingangsphase und in den Jahrgängen 3 und 4 wird grundsätzlich begrüßt.

Der jahrgangsübergreifende Unterricht in der Grundschule lässt Auswirkungen auf die Raumplanung der Schulen dann erwarten, wenn die Auflösung des Klassenverbandes zur Bildung von Lerngruppen und damit auch zu neuen Raumanforderungen führt. Diese Auswirkungen sind, auch unter dem Aspekt der Kostenfolgen für die kommunalen Schulträger, bisher nicht hinreichend untersucht worden.

Die Neuregelung in § 4 Abs. 8 dient der Ermöglichung von Grundschulverbünden.

Die Zielstellung des Bildungsministeriums, Grundschulstandorte im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte zu erhalten, wird von uns grundsätzlich unterstützt, da die Planungssicherheit für kleinere Grundschulen im ländlichen Raum erhöht wird.

Allerdings lässt sich für uns nicht abschließend einschätzen, ob mit den weiteren - teilweise - restriktiven Vorgaben tatsächlich eine nachhaltige Stabilisierung des Schulnetzes gelingen kann.

Die in § 4 Abs. 8 enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe wie „geringe Einwohnerdichte“ und „Wegebeziehungen im Schulwegenetz“ sind in der Verordnungsermächtigung des § 22 Abs. 6 SchulG bzw. in der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung zu definieren.

➤ *Änderungen zu § 8 Schulgesetz LSA (Nr. 7 des Gesetzentwurfs)*

Es ist nicht deutlich, was mit der Gliederung der Förderschulen nach Förderschwerpunkten (§ 8 Abs. 3) bezweckt wird. Gegen eine rein redaktionelle Anpassung der Schulbezeichnungen bestehen keine Bedenken. Nach der Gesetzesbegründung scheint es aber auch darum zu gehen, mehr Raum für förderschwerpunktübergreifende Angebote zu schaffen.

Weitere gesetzliche Ausgestaltungen zur Beschulung an Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt, die Gegenstand einer Arbeitsgruppe im MB waren, finden sich bisher nicht in der vorliegenden Novelle. Die vorliegende Novelle sollte jedoch die zukunftsfähige Ausgestaltung des Förderschulnetzes im Land Sachsen-Anhalt aufgreifen, da auf Ebene der Schulträger bereits heute Entscheidungen zur zukünftigen Ausgestaltung dieser Angebote anstehen.

Die geltende Mindestschülerzahl von 90 an den Förderschulen „L“ sollte wieder auf die frühere Zahl von 60 reduziert werden, um das bestehende Netz an Förderschulen zu erhalten. Alternativ wären die Zusammenlegung von Förderschulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten oder eine Angliederung von Förderschulangeboten an die allgemein bildenden Schulen denkbar. Grundsätzlich bedarf es einer größeren Flexibilität, um eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Betreuung der Förderschüler absichern zu können.

➤ *Änderungen zu § 22 Schulgesetz LSA (Nr. 16 des Gesetzentwurfs)*

§ 22 Abs. 2 SchulG LSA soll dahingehend ergänzt werden, dass die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde zu erfolgen hat, soweit Grundschulen oder Sekundarschulen betroffen sind und die Gemeinde Schulträger ist.

Wir begrüßen, dass nunmehr eine gesetzliche Initiative zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2014 ergriffen wird.

Der Halbsatz „soweit Grundschulen oder Sekundarschulen betroffen sind und die Gemeinde Schulträger ist“ entspricht nicht der Rechtslage in Sachsen-Anhalt. Nach § 65 Abs. 1 SchulG sind die Gemeinden generell nur Träger der Grundschulen. Auf Antrag kann den Gemeinden die Schulträgerschaft auch für andere Schulen übertragen werden (§ 65 Abs. 3 SchulG).

Der vorgenannte Halbsatz sollte deshalb lauten: „... , soweit die Gemeinde Schulträger ist.“ Der Bezug auf bestimmte Schulformen ist zu streichen.

Wir haben im Weiteren Zweifel, ob die beabsichtigte Neuregelung tatsächlich der Rechtsprechung des BVerfG genügt.

Rechtlich sehen wir keinen substanziellen Unterschied, wenn anstelle des Landkreises als Planungsbehörde die Schulbehörde des Landes ein verweigertes gemeindliches Einvernehmen ersetzt und dadurch in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht eingreift. Das Urteil des BVerfG vom 19. November 2014 scheint zwar die Möglichkeit einer Entscheidung der Landesbehörde anstelle des Landkreises explizit für möglich zu halten, jedoch hat das BVerfG seine Rechtsprechung zum gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht zwischenzeitlich nochmals konkretisiert (vgl. KiFöG-Urteil des BVerfG vom 21. November 2017).

Die in der Gesetzesbegründung enthaltene Definition für eine rechtswidrige Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens halten wir für nicht tragfähig. Sie führt dazu, dass das Einvernehmen der Gemeinde ad absurdum geführt wird. Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden tragen als Schulträger die Verantwortung für die Ausstattung mit Schulen als Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur für Bildung. Ihnen kommt somit eine Schlüsselrolle bei der Ausgestaltung des Bildungsstandortes zu. Es kann deshalb nicht rechtswidrig sein, wenn sich eine Gemeinde für den Erhalt ihrer Schule einsetzt und insoweit ihr Einvernehmen zu einer abweichenden Planungsentscheidung verweigert, denn sie trägt lediglich Verantwortung für den Erhalt der Strukturen innerhalb ihres eigenen Territoriums. Dabei spielen immer auch regionale Besonderheiten eine entscheidende Rolle.

Unabhängig davon wird bei der verfahrensmäßigen Ausgestaltung der Schulentwicklungsplanung zukünftig zu berücksichtigen sein, dass das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens deutlich länger dauern wird als das gegenwärtige Verfahren.

➤ *Änderungen zu § 41 Schulgesetz LSA (Nr. 20 des Gesetzentwurfs)*

In § 41 Abs. 4a SchulG LSA soll die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund neu geregelt werden. Damit soll ein Teil der Regelungen des Erlasses „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ in das Schulgesetz aufgenommen werden.

Die Formulierung „...nach pädagogischer Einzelfallentscheidung durch die Schulbehörde...“ bietet – wie bisher – keinen ausreichenden Handlungsspielraum zur Vermeidung einer Konzentration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an einzelnen Schwerpunktschulen. Vor der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen sollte deshalb zwingend der Schulträger gehört werden, um die örtlichen Gegebenheiten von vornherein hinreichend berücksichtigen zu können und um eine gleichmäßige Verteilung dieser Schüler zu ermöglichen.

Die im Gesetzentwurf getroffene Regelung erfordert wegen der sich ggf. ergebenden längeren Wege für die Schülerbeförderung eine Kostenregelung im Gesetz, die dem Konnexitätsprinzip aus Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung genügt.

➤ *Änderungen zu § 71 Schulgesetz LSA (Nr. 29 des Gesetzentwurfs)*

Aus Sicht der Träger der Schülerbeförderung wird eine gesetzliche Regelung der Antragsfrist begrüßt.

➤ *Änderungen zu § 84f Schulgesetz LSA (Nr. 38 des Gesetzentwurfs)*

Die verpflichtende Einführung einer Schulverwaltungssoftware wird als Eingriff in die Organisationshoheit der kommunalen Schulträger abgelehnt. Allenfalls käme eine optionale Nutzung der vom Land beschafften Software in Betracht. Dazu bedarf es aber keiner gesetzlichen Regelung. Eine optionale Nutzung der einheitlichen Software sollte stattdessen auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen erfolgen.

Anzumerken ist, dass die zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden am 16. Juli 2014 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie E-Government die Vereinbarungspartner zur gegenseitigen Abstimmung verpflichtet, sobald Standards, Anwendungen und Verfahren mit kommunalem Bezug eingeführt oder aktualisiert werden. Daran ist auch die in § 84f des Gesetzentwurfs für öffentliche Schulen vorgesehene verpflichtende Nutzung eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens zu messen. Ein entsprechendes Abstimmungsverfahren hat nicht stattgefunden.

Im Weiteren weisen wir auch auf das parallele Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt – EgovG LSA – LT-Drs. 7/1877 vom 19.09.2017) und die darin vorgesehenen Anforderungen an die Vorgabe einheitlicher Software-Lösungen hin. Der mit der verpflichtenden Vorgabe eines einheitlichen Schulverwaltungsprogramms verbundene Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht bedarf mindestens einer hinreichenden Begründung, auch zur Verhältnismäßigkeit der Vorgabe. Dies gilt besonders dann, wenn Kommunen bereits Schulverwaltungsprogramme erfolgreich eingeführt haben.

Die Einführung eines landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms lässt zudem einen erheblichen finanziellen Folgeaufwand für die Pflege und Aktualisierung des Programms selbst, die Programmierung der Schnittstellen zu den anderen Verwaltungsprogrammen der Kommunen und für die Bereitstellung der erforderlichen Hardware erwarten.

Das Bildungsmanagementsystem soll nur den Bereich Schule umfassen. Zu bedenken ist aber, dass viele Kommunen bereits heute über Förderprogramme wie „Bildung integriert“ das lebenslange Lernen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Dabei werden insbesondere auch die Bereiche Kindertagesbetreuung und Ausbildung erfasst. Kommunen bauen dabei ein über den Schulbereich hinausgehendes Bildungsmonitoring und -management auf, das jedoch nicht kompatibel erscheint mit dem ausschließlich auf Schule zielenden Bildungsmanagement des Landes.

In diesem Kontext sollte auch der Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Phase der beruflichen Bildung bzw. der Erwerbstätigkeit in den Blick genommen werden.

Die Akteure der Rechtskreise des SGB II (Jobcenter), SGB III (Agenturen für Arbeit), SGB VIII (öffentliche Träger der Jugendhilfe) und ggf. weitere Partner haben sich im Rahmen eines regionalen Übergangsmanagements auf eine rechtskreisübergreifende

Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Ziel der beruflichen Integration junger Menschen verständigt. In Sachsen-Anhalt wird diese Zusammenarbeit mit dem Landesprogramm „Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA)“ gefördert.

Um Unterstützungsangebote für junge Menschen zielgerichtet gewährleisten zu können, ist der Austausch der Daten von Schülerinnen und Schülern mit identifiziertem Unterstützungsbedarf zwischen den Schulen, den Jobcentern, den Agenturen für Arbeit und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe eine wichtige Voraussetzung.

Wir sehen deshalb die Notwendigkeit, sowohl den Bedarf für eine einheitliche Software-Lösung wie auch die daraus folgenden Schnittstellen- und Finanzierungsfragen mit den Schulträgern vorab umfassend und ohne zeitlichen Druck zu klären, auch unter Einbeziehung der Belange des Datenschutzes.

➤ *Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf*

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung greift wichtige Regelungsbereiche bisher nicht auf:

- Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zur Stabilisierung des Netzes an Förderschulen.
- Die langjährige kommunale Forderung, neue Schulleiter grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Schulträger zu berufen, ist nicht berücksichtigt.
- Überdies ist auf die folgenden, weiteren schulpolitischen Handlungsbedarfe hinzuweisen:
 - § 73 SchulG regelt die Förderung des Schulbaus durch das Land. Sämtliche Förderprogramme des Landes, die grundsätzlich die Ausreichung von EU-Geldern administrieren, sind derzeit auf energetische Sanierung ausgelegt. Die Schulen benötigen aber dringend Fördermittel für Neu- und Erweiterungsbauten sowie grundlegende Sanierungen von Gebäuden über die energetische Sanierung hinaus. Diesbezüglich bedarf es zwingend einer Förderung durch das Land.
 - Die Gastschulbeitragsverordnung ist zu aktualisieren. Nach § 70 SchulG ist die oberste Schulbehörde ermächtigt, pauschalierte Beiträge festzulegen. Seit 16 Jahren sind diese Beiträge nicht angepasst worden.

Wir bitten, diese Themen in die Beratung zum Gesetzentwurf einzubeziehen.

Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/2027)

➤ *Änderungen zu § 1 Schulgesetz LSA (Nr. 1 des Gesetzentwurfs)*

- Nach der Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 3 neu sollen Lehrkräfte nach Maßgabe des Bedarfs durch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie durch weitere pädagogische Fachkräfte unterstützt werden.

Die Unterstützung der Lehrkräfte durch sozialpädagogische Fachkräfte halten wir grundsätzlich für sinnvoll, da die Schulen zunehmend Herausforderungen ausgesetzt sind, die aus gesellschaftlichen Veränderungen und neuen Aufgaben in den Bereichen Inklusion behinderter Kinder und der Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund folgen. Dies wird auch aus den Erfahrungen des EU-Förderprogramms „Schulerfolg sichern“ deutlich.

Wir sehen deshalb eine Klarstellung der Zuständigkeiten als dringlich an.

§ 1 Schulgesetz regelt einen umfassenden Erziehungs- und Bildungsauftrag, der sich an die Schule als Institution richtet. Sozialpädagogische Arbeit dient der Realisierung dieses Bildungsauftrages und liegt damit in der Verantwortung des Landes.

Es bedarf deshalb einer Klarstellung in § 32 Schulgesetz LSA, dass die als Schulsozialarbeiterinnen bezeichneten sozialpädagogischen Fachkräfte in den Schulen – wie pädagogische Mitarbeiterinnen im Übrigen auch – in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen.

Davon abzugrenzen sind entsprechende Fachkräfte der Jugendhilfe, die im Rahmen der Jugendsozialarbeit aufgrund der eigenen Entscheidung der Jugendhilfe tätig werden. Deren Aufgabe ist aber nicht die Unterstützung des Systems Schule.

- Die in § 1 Abs. 3a vorgesehene Regelung, wonach Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten der Schüler mit Förderbedarf dies beantragen und mit der gemeinsamen Beschulung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann, stellt für die kommunalen Schulträger eine große Herausforderung dar, weil sie sowohl den gemeinsamen Unterricht an der Regelschule als auch den Unterricht an einer Förderschule planen müssen.

Im Weiteren sind die Auswirkungen des inklusiven Ansatzes auf die Sekundarschulen zu betrachten. Viele Sekundarschulen haben ihre Kapazitätsgrenzen erreicht, auch wegen der Beschulung der zusätzlichen Schüler aus Flüchtlingsfamilien.

Bei einer weiteren Ausdünnung des Förderschulnetzes werden die Schulwege häufig unzumutbar lang, selbst bei einer individuellen Beförderung im freigestellten Schülerverkehr.

- Die in § 4 Abs. 2 getroffene Regelung, dass für die Ausgestaltung der verlässlichen Öffnungszeit auch Lehrkräfte im Rahmen ihrer Regelstundenzahl eingesetzt oder geeignete Angebote Dritter genutzt werden, halten wir für fragwürdig. Zunächst bedarf es der Klarstellung, was unter geeigneten Angeboten Dritter zu verstehen ist. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es nicht vertretbar wäre, diese Angebote ggf. durch die Hortträger realisieren zu lassen, weil die Hortbetreuung nicht dem Ziel dient, verlässliche Öffnungszeiten an den Grundschulen zu ermöglichen.

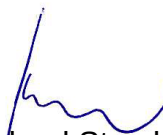
Zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/591)

Der Gesetzentwurf berührt kommunale Belange und Interessen nur mittelbar. Von einer inhaltlichen Stellungnahme sehen wir deshalb ab.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt